

50 JAHRE
50 YEARS



HOCHSCHULE FÜR
ÖFFENTLICHE VERWALTUNG UND FINANZEN
LUDWIGSBURG

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

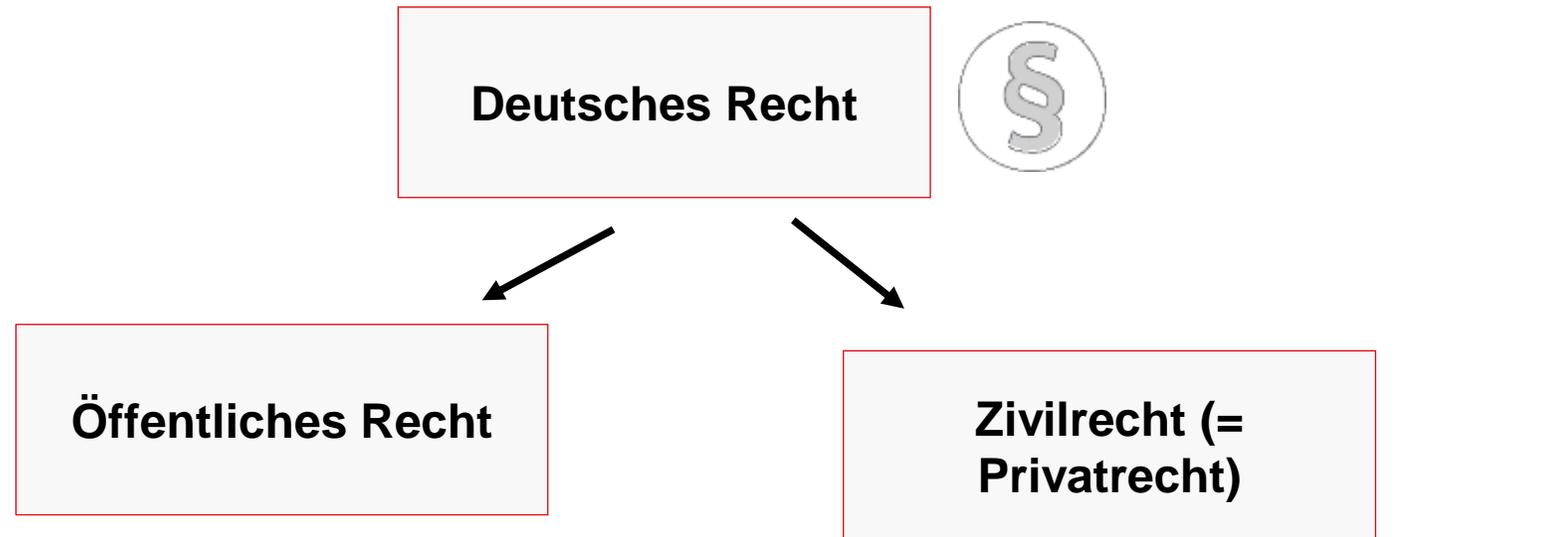
ZIVILRECHT IM VERWALTUNGSHANDELN

SCHNUPPERVERLESUNG AM 20.11.2024

PROF. DR. FRIEDERIKE MEURER



Womit befasst sich das Zivilrecht?



= Regelungen der staatlichen Organisation und des hoheitlichen Handelns.

„**Über- Unterordnungsverhältnis**“,
z.B.

- Strafrecht
- Verfassungsrecht
- Steuerrecht
- Verwaltungsrecht

= alle Rechtsnormen, die **die Rechtsbeziehungen der Menschen untereinander** ordnen.

- Allgemeines Privatrecht (=BGB)
- Sonderprivatrecht, z.B. Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht etc.

Privatrecht/Zivilrecht:

- Es besteht ein **Gleichordnungsverhältnis** zwischen den Parteien
- Grundsätzlich gilt **PRIVATAUTONOMIE** (= Recht, die eigenen Rechtsbeziehungen frei zu gestalten); insbesondere **VERTRAGSFREIHEIT**





Warum ist das Zivilrecht auch im öffentlichen Dienst („im Verwaltungshandeln“) wichtig?

An welchen Stellen hat es dort „besondere“ Bedeutung?

BEDEUTUNG DES ZIVILRECHTS IM VERWALTUNGSHANDELN

Anmietung von
Räumen (z.B. für
Verwaltung)

Beschaffungswesen

Haftung für
Schäden im
öffentlichen
Raum

Zivilrecht im
Verwaltungshandeln
(Beispiele)

Beauftragung von
Handwerkern für
Renovierungsarbeiten

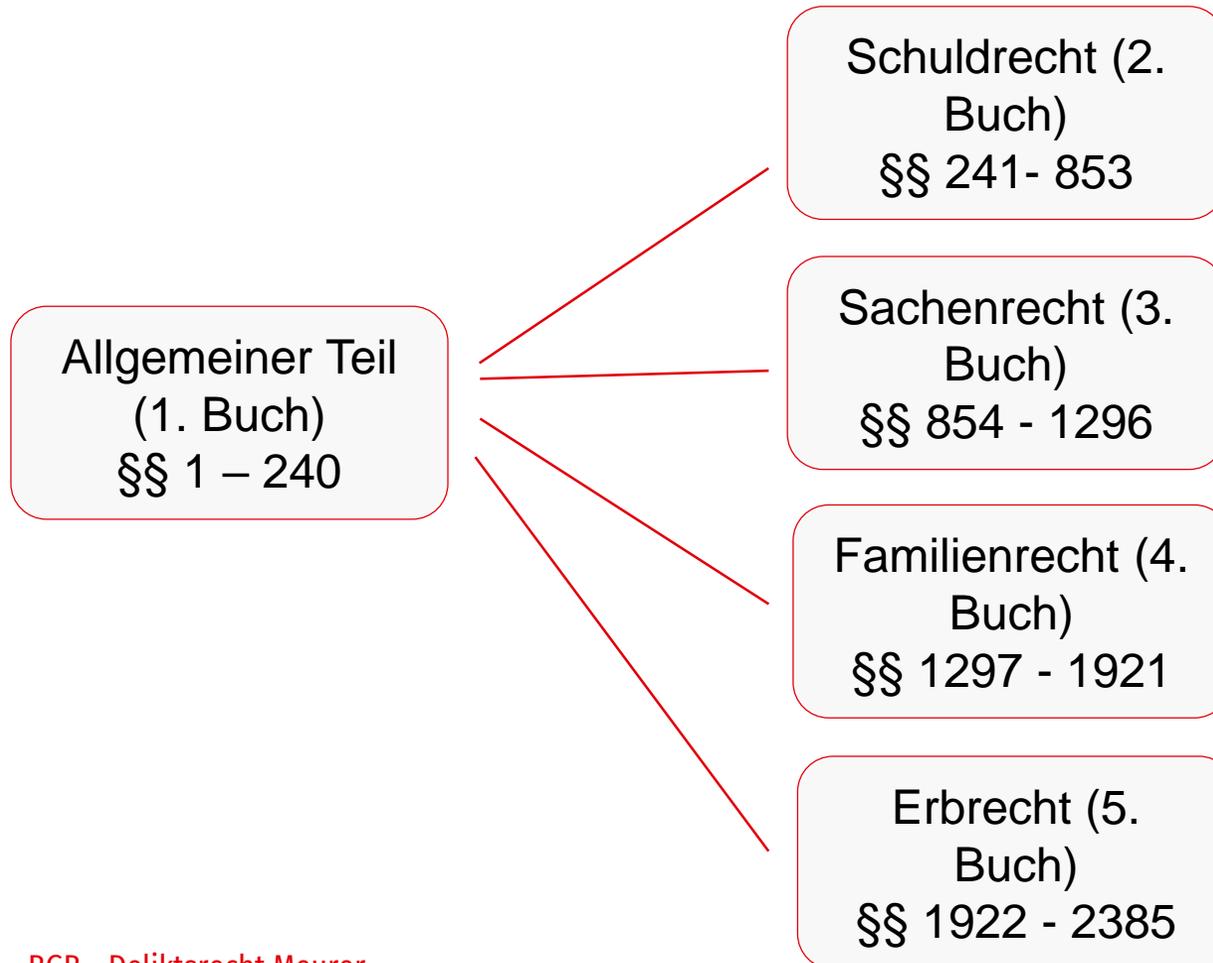
Familienrechtliche
Fragen im
Jugendamt

Kauf/Verkauf von
Immobilien/Grundstücken

DAS BÜRGERLICHE GESETZBUCH (BGB)

- Am 18. August 1896 von Kaiser Wilhelm II ausgefertigt.
- Am **1. Januar 1900** in Kraft getreten.
- Vorher unterschiedliche Rechtsordnungen in den verschiedenen deutschen Staaten; durch Zusammenschluss (1871) wurde Weg frei für Vereinheitlichung des Rechts.
- ABER langer Weg: 22 Jahre Vorbereitung und Diskussion; Inhalt von römischem Recht geprägt (sog. Pandektenwissenschaft).
- Das BGB wurde vielfach geändert und ergänzt, aber grundsätzliche Systematik wurde beibehalten.

DER AUFBAU DES BGB



BEDEUTUNG DES ZIVILRECHTS IM VERWALTUNGSHANDELN

Anmietung von
Räumen (z.B. für
Verwaltung)

Beschaffungswesen

Haftung für
Schäden im
öffentlichen
Raum

Zivilrecht im
Verwaltungshandeln
(Beispiele)

Beauftragung von
Handwerkern für
Renovierungsarbeiten

Familienrechtliche
Fragen im
Jugendamt

Kauf/Verkauf von
Immobilien/Grundstücken

ÜBUNGSFALL

In November 2024 tobt in der Gemeinde G ein wilder Sturm. Zahlreiche Bäume werden entwurzelt und versperren Straßen und Wege. Viele weitere alte Bäume drohen zu brechen.

Nachdem der Sturm vorbeigezogen ist, parkt Bürger B wie gewohnt seinen PKW in einer der notdürftig frei geräumten Straßen unter den noch stehenden (aber vom Sturm angeschlagenen!) Bäumen, die im Eigentum der Gemeinde stehen. Eine Absperrung oder Kennzeichnung wurde nicht vorgenommen. In der Nacht bricht ein schwerer Ast ab und fällt auf den PKW des B. Es entsteht ein Schaden von 5.000 Euro.

B möchte diesen Schaden von der Gemeinde G erstattet bekommen. Zu Recht?

DIE HAFTUNG NACH § 823 ABS. 1 BGB

§ 823 Abs. 1 BGB

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“

DIE HAFTUNG NACH § 823 ABS. 1 BGB

50 JAHRE
50 YEARS



HOCHSCHULE FÜR
ÖFFENTLICHE VERWALTUNG UND FINANZEN
LUDWIGSBURG

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Prüfungsschema § 823 Abs. 1 BGB

1. Handlung oder Unterlassen
2. Rechtsgutsverletzung
3. Kausalität
4. Rechtswidrigkeit
5. Verschulden
6. Schaden

DIE HAFTUNG NACH § 823 ABS. 1 BGB

Entscheidende Rechtsfrage:



Führt das Unterlassen der Sperrung/Kennzeichnung zu einer Haftung der Gemeinde?

DIE HAFTUNG NACH § 823 ABS. 1 BGB

Unterlassen

Unterlassen (nur) tatbestandsmäßig, wenn Pflicht zum Handeln besteht

Pflicht zum Handeln besteht bei

- Garantenstellung
- Verkehrssicherungspflicht

DIE HAFTUNG NACH § 823 ABS. 1 BGB

Verkehrssicherungspflicht =

Pflicht, bei Beherrschung einer Gefahrenquelle sämtliche erforderliche Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz anderer zu treffen.

Hier

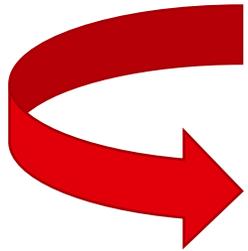
Bäume standen im Eigentum der Gemeinde. Diese wusste aufgrund der Räumung von den möglichen Gefahren. Daher bestand eine Verkehrssicherungspflicht und die Parkplätze hätten gesperrt oder jedenfalls entsprechend gekennzeichnet werden müssen.

DIE HAFTUNG NACH § 823 ABS. 1 BGB

Prüfungsschema § 823 Abs. 1 BGB

- | | |
|--------------------------------|--|
| 1. Handlung oder Unterlassen ✓ | Unterlassen der Sperrung (Verkehrssicherungspflicht) |
| 2. Rechtsgutsverletzung ✓ | Eigentum |
| 3. Kausalität ✓ | Hätte G Parkplatz gesperrt, wäre Auto nicht beschädigt |
| 4. Rechtswidrigkeit ✓ | Wird indiziert |
| 5. Verschulden ✓ | G wusste um Gefahr, also fahrlässig |
| 6. Schaden ✓ | Schaden i.H.v. 5.000 € |

DIE HAFTUNG NACH § 823 ABS. 1 BGB



Ergebnis:

Die Voraussetzungen des § 823 Abs. 1 BGB lagen vor. B hat gegen die Gemeinde G einen Anspruch auf Schadensersatz i.H.v. 5.000 Euro.

50 JAHRE
50 YEARS



HOCHSCHULE FÜR
ÖFFENTLICHE VERWALTUNG UND FINANZEN
LUDWIGSBURG

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

50 JAHRE
50 YEARS



HOCHSCHULE FÜR
ÖFFENTLICHE VERWALTUNG UND FINANZEN
LUDWIGSBURG

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

WISSEN. WANDEL. WERTE.

Reuteallee 36 | 71634 Ludwigsburg

Telefon +49(0)7141 140-0

Telefax +49(0)7141 140-1544

poststelle@hs-ludwigsburg.de

www.hs-ludwigsburg.de